

520-30

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26 München, den 14. Oktober 1982

Datum	Inhalt	Seite
5. 10. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht .....	845
5. 10. 1982	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Bayerischen Staatsregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz - ZustÜV Ju) .....	846
5. 10. 1982	Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung .....	849
26. 8. 1982	Dreizehnte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern -Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld „Textiltechnik und Bekleidung“ .....	850
1. 9. 1982	Verordnung zur Ermittlung der Einkommensteuerkraft für das Kalenderjahr 1983 .....	850
22. 9. 1982	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern (ZAPOhBibID).....	851
23. 9. 1982	Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker (PO-VermT) .....	857
23. 9. 1982	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“ .....	862
15. 9. 1982	Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes .....	865
-	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung einer Verordnung im KMBI, Teil I.....	865

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

Vom 5. Oktober 1982

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl I S. 80, ber. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl I S. 1645), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 16. Dezember 1980 (GVBl S. 721), geändert durch Verordnung vom 18. März 1982 (GVBl S. 155), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Nach „§§ 2 bis 8“ wird „und 9 Abs. 1“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) „Art. 77 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung“ wird ersetzt durch „Art. 62 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung“;
  - b) in Nummer 2 wird „Art. 106 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung“ ersetzt durch „Art. 90 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung“;
  - c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:  
„5. § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und d, Abs. 2 Nr. 3, § 145 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 sowie § 146

Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung, soweit sich diese Vorschriften auf Gewerbetreibende beziehen, die den Vorschriften der §§ 14, 33a, 33c, 33d, 33i, 55c und 60a der Gewerbeordnung unterliegen,“

- d) nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:  
„8. § 14 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit,“
3. In § 3 Nr. 4 wird „Art. 13“ ersetzt durch „Art. 12“.
4. In § 9 Abs. 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummern 3 bis 7 angefügt:  
„3. § 124 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit sich diese Vorschrift auf das Bayerische Staatswappen bezieht,  
4. § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes, soweit Einfuhrvorschriften betroffen sind,  
5. § 154 des Flurbereinigungsgesetzes,  
6. Art. 22 des Abmarkungsgesetzes vom 6. August 1981 (GVBl S. 318),  
7. Art. 15 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1981 (GVBl S. 317).“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 5. Oktober 1982

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

**Verordnung  
über die Übertragung von Zuständigkeiten  
der Bayerischen Staatsregierung  
zum Erlaß von Rechtsverordnungen  
im Bereich der Rechtspflege  
auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz  
(Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz  
- ZustÜVJu)**

Vom 5. Oktober 1982

Inhaltsübersicht

§ 1 Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Gesetze in alphabetischer Reihenfolge

- Nr. 1 **Abgabenordnung**
- Nr. 2 **Aktiengesetz**
- Nr. 3 Gesetz zur Regelung des Rechts der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
- Nr. 4 **Außenwirtschaftsgesetz**
- Nr. 5 Gesetz über das gerichtliche Verfahren in **Binnenschiffahrtssachen**
- Nr. 6 **Bundesbaugesetz**
- Nr. 7 **Gerichtsverfassungsgesetz**
- Nr. 8 Gesetz über Kosten der **Gerichtsvollzieher**
- Nr. 9 **Jugendgerichtsgesetz**
- Nr. 10 **Justizbeitreibungsordnung**
- Nr. 11 **Konkursordnung**
- Nr. 12 Gesetz über das gerichtliche Verfahren in **Landwirtschaftssachen**
- Nr. 13 Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen **Marktorganisationen**
- Nr. 14 **Drittes Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften**
- Nr. 15 Gesetz über **Ordnungswidrigkeiten**
- Nr. 16 **Patentgesetz**
- Nr. 17 **Schiffsregisterordnung**
- Nr. 18 **Sortenschutzgesetz**
- Nr. 19 **Staatshaftungsgesetz**
- Nr. 20 **Umwandlungsgesetz**
- Nr. 21 Gesetz gegen den **unlauteren Wettbewerb**
- Nr. 22 **Urheberrechtsgesetz**
- Nr. 23 **Warenzeichengesetz**
- Nr. 24 Gesetz gegen **Wettbewerbsbeschränkungen**
- Nr. 25 **Wirtschaftsstrafgesetz 1954**
- Nr. 26 **Zivilprozeßordnung**
- Nr. 27 Gesetz über die **Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung**

(2) Verweisungen auf die in Absatz 1 genannten Vorschriften

§ 2 Übergangs- und Schlußvorschriften

- (1) Inkrafttreten der Verordnung
- (2) Außerkrafttreten bestehender Verordnungen
- (3) Übergangsregelung für Verweisungen

§ 1

Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Die Bayerische Staatsregierung überträgt die nachstehenden Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

1. auf Grund des § 391 Abs. 2 Satz 2 der **Abgabenordnung** (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613, ber. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1523),  
die Ermächtigung nach § 391 Abs. 2 Satz 1 AO 1977,
2. auf Grund des § 98 Abs. 1 Satz 3, des § 99 Abs. 3 Satz 9 und des § 132 Abs. 1 Satz 4 des **Aktiengesetzes** vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (BGBl I S. 836),  
die Ermächtigungen nach § 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 3 Satz 8 und § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976 (BGBl I S. 3317)  
die Ermächtigung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 AGB-Gesetz,
4. auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 3 des **Außenwirtschaftsgesetzes** vom 28. April 1961 (BGBl III 7400-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl I S. 1905),  
die Ermächtigung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes,
5. auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in **Binnenschiffahrtssachen** vom 27. September 1952 (BGBl III 310-5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl I S. 553),  
die Ermächtigungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen,
6. auf Grund des § 159 Abs. 2 Satz 2 und des § 169 Abs. 2 Satz 2 des **Bundesbaugesetzes** (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949),

- die Ermächtigungen nach § 159 Abs. 2 Satz 1 und § 169 Abs. 2 Satz 1 BBauG,
7. auf Grund des § 36 Abs. 4 Satz 3, des § 58 Abs. 1 Satz 2, des § 74c Abs. 3 Satz 2, des § 74d Satz 2, des § 78 Abs. 1 Satz 3, des § 78a Abs. 2 Satz 2, des § 121 Abs. 3 Satz 2, des § 140a Abs. 3 Satz 3, des § 152 Abs. 2 Satz 3 und des § 157 Abs. 2 Satz 2 des **Gerichtsverfassungsgesetzes** (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl I S. 681),  
die Ermächtigungen nach § 36 Abs. 4 Satz 2, § 58 Abs. 1 Satz 1, § 74c Abs. 3 Satz 1, § 74d Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 1, § 78a Abs. 2 Satz 1, § 121 Abs. 3 Satz 1, § 140a Abs. 3 Satz 2, § 152 Abs. 2 Satz 1 und § 157 Abs. 2 Satz 1 GVG,
8. auf Grund des § 35 Abs. 2 Satz 2 und des § 37 Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes über Kosten der **Gerichtsvollzieher** vom 26. Juli 1957 (BGBl III 362-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl I S. 1469),  
die Ermächtigungen nach § 35 Abs. 2 Satz 1 und § 37 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher,
9. auf Grund des § 33 Abs. 4 Satz 2 des **Jugendgerichtsgesetzes** (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl I S. 1329),  
die Ermächtigung nach § 33 Abs. 4 Satz 1 JGG,
10. auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 3 der **Justizbeitragsordnung** vom 11. März 1937 (BGBl III 365-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1980 (BGBl I S. 677),  
die Ermächtigung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Justizbeitragsordnung,
11. auf Grund des § 71 Abs. 3 Satz 2 der **Konkursordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (BGBl III 311-4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (BGBl I S. 836),  
die Ermächtigung nach § 71 Abs. 3 Satz 1 der Konkursordnung,
12. auf Grund des § 8 Satz 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in **Landwirtschaftssachen** vom 21. Juli 1953 (BGBl III 317-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1980 (BGBl I S. 677),  
die Ermächtigungen nach § 8 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,
13. auf Grund des § 34 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen **Marktorganisationen** (MOG) vom 31. August 1972 (BGBl I S. 1617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1982 (BGBl I S. 625),  
die Ermächtigung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 MOG,
14. auf Grund des Art. III Abs. 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung **mietrechtlicher Vorschriften** vom 21. Dezember 1967 (BGBl I S. 1248), geändert durch Gesetz vom 5. Juni 1980 (BGBl I S. 657),  
die Ermächtigung nach Art. III Abs. 2 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften,
15. auf Grund des § 68 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über **Ordnungswidrigkeiten** (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl I S. 80, ber. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl I S. 1645),  
die Ermächtigung nach § 68 Abs. 3 Satz 1 OWiG,
16. auf Grund des § 143 Abs. 2 Satz 2 des **Patentgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl 1981 I S. 1)  
die Ermächtigung nach § 143 Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes,
17. auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 2 und des § 2 Abs. 3 Satz 2 der **Schiffsregisterordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1951 (BGBl III 315-18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (BGBl I S. 833),  
die Ermächtigungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 2 Abs. 3 Satz 1 der Schiffsregisterordnung,
18. auf Grund des § 48 Abs. 2 Satz 2 des **Sortenschutzgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl I S. 105, ber. S. 286), geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1980 (BGBl I S. 677),  
die Ermächtigung nach § 48 Abs. 2 Satz 1 des Sortenschutzgesetzes,
19. auf Grund des § 19 Abs. 2 Satz 2 des **Staatshaftungsgesetzes** vom 26. Juni 1981 (BGBl I S. 553)  
die Ermächtigung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 des Staatshaftungsgesetzes,
20. auf Grund des § 30 Satz 4 und des § 34 Satz 8 des **Umwandlungsgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (BGBl I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (BGBl I S. 836),  
die Ermächtigungen nach § 30 Satz 3 und § 34 Satz 7 des Umwandlungsgesetzes,
21. auf Grund des § 27 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen den **unlauteren Wettbewerb** vom 7. Juni 1909 (BGBl III 43-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl I S. 685),  
die Ermächtigung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb,
22. auf Grund des § 105 Abs. 3 des **Urheberrechtsgesetzes** vom 9. September 1965 (BGBl I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469),  
die Ermächtigungen nach § 105 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes,
23. auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 3 des **Warenzeichengesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl I S. 1, 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1979 (BGBl I S. 1269),  
die Ermächtigung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Warenzeichengesetzes,
24. auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2 und des § 93 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gegen **Wettbewerbsbeschränkungen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl I S. 1761)  
die Ermächtigungen nach § 89 Abs. 1 Satz 1 und § 93 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
25. auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 3 des **Wirtschaftsstrafgesetzes 1954** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl I S. 1313)  
die Ermächtigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954,



26. auf Grund des § 641 I Abs. 5 Satz 2, des § 689 Abs. 3 Satz 2 und des § 703c Abs. 3 Halbsatz 2 der **Zivilprozeßordnung** in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl III 310-4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl I S. 1503),

die Ermächtigungen nach § 641 I Abs. 5 Satz 1, § 689 Abs. 3 Satz 1 und § 703c Abs. 3 Halbsatz 1 der Zivilprozeßordnung,

27. auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die **Zwangsversteigerung** und die **Zwangsverwaltung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (BGBl III 310-14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 1979 (BGBl I S. 127),

die Ermächtigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

(2) Soweit andere Vorschriften für Regelungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz auf die in Absatz 1 genannten Vorschriften verweisen, werden die hierin enthaltenen Ermächtigungen ebenfalls auf das Staatsministerium der Justiz übertragen.

## § 2

### Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Bestimmung von Schiffsgerichtsgerichten vom 13. Juli 1956 (BayBS III S. 209),
2. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Bestimmung von gemeinsamen Amtsgerichten für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen vom 19. Juni 1957 (GVBl S. 127),
3. die Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 25. September 1957 (GVBl S. 231),
4. die Verordnung zur Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte in Wirtschaftsstrafsachen vom 11. September 1958 (GVBl S. 238),
5. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Bestimmung von gemeinsamen Landgerichten in Verfahren nach dem Bundesbaugesetz vom 21. September 1960 (GVBl S. 224),
6. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 3. Dezember 1965 (GVBl S. 350),
7. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 105 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 15. Februar 1966 (GVBl S. 83),
8. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 3 Satz 8 und § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 16. Februar 1966 (GVBl S. 84),
9. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 30 Satz 3 und § 34 Satz 7 des Umwandlungsgesetzes vom 16. Februar 1966 (GVBl S. 84),

10. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 43 Abs. 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 13. September 1966 (GVBl S. 317),

11. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 89 Abs. 1 Satz 1, § 93 Abs. 1 Satz 1 und § 94 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 13. September 1966 (GVBl S. 318),

12. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach Art. III Abs. 2 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung metretrechtlicher Vorschriften vom 9. Januar 1968 (GVBl S. 4),

13. die Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 18. November 1968 (GVBl S. 336), geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1977 (GVBl S. 1),

14. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 48 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten vom 23. Juli 1970 (GVBl S. 340),

15. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 78a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 9. September 1974 (GVBl S. 475),

16. die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bezeichnung der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 17. September 1976 (GVBl S. 373),

17. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für das Mahnverfahren vom 9. März 1977 (GVBl S. 88),

18. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung von Unterhaltstiteln Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 21. April 1977 (GVBl S. 119),

19. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln Minderjähriger vom 6. Oktober 1977 (GVBl S. 512),

20. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für das Verfahren über die Festsetzung und Neufestsetzung des Regelunterhalts nichtehelicher Kinder vom 6. Oktober 1977 (GVBl S. 512),

21. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 74c Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl S. 941),

22. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Schiffsregisterordnung vom 30. September 1980 (GVBl S. 521).

(3) Soweit andere Vorschriften des Landesrechts im Range unter dem Gesetz auf den aufgehobenen Vorschriften beruhen oder auf sie verweisen, treten an deren Stelle die Bestimmungen dieser Verordnung.

München, den 5. Oktober 1982

Der Bayerische Ministerpräsident  
Franz Josef Strauß

## Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung

Vom 5. Oktober 1982

Auf Grund von § 7 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 2, § 65 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 sowie der §§ 100 und 111 Abs. 3 Satz 3 der Bundesnotarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl III 303-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1981 (BGBl I S. 803), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

#### Landesnotarkammer

(1) Die Bezirke der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg bilden den Bezirk einer Notarkammer.

(2) <sup>1</sup>Die Notarkammer führt die Bezeichnung „Landesnotarkammer Bayern“. <sup>2</sup>Sie hat ihren Sitz in München.

### § 2

#### Gerichtsbarkeit für Notare

<sup>1</sup>Für die Bezirke der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg werden die Aufgaben, die in der Bundesnotarordnung dem Oberlandesgericht als Disziplinargericht zugewiesen sind, dem Oberlandesgericht München übertragen. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für die Entscheidung über die Anfechtung von Verwaltungsakten, die nach der Bundesnotarordnung ergehen.

### § 3

#### Ermächtigung des Staatsministeriums der Justiz

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zu bestimmen, daß sich ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit einem anderen Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder gemeinsame Geschäftsräume mit ihm haben kann,

2. nähere Bestimmungen über die Ausbildung der Notarassessoren zu treffen und

3. zu bestimmen, bis zu welchem Betrag bei der Gruppenanschlußversicherung nach § 67 Abs. 2 Nr. 3 der Bundesnotarordnung die Gesamtleistung des Versicherers in den Versicherungsverträgen begrenzt werden darf.

### § 4

#### Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. November 1982 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 3 Nr. 3 am 2. Januar 1983 in Kraft.

(2) Folgende Verordnungen treten am 1. November 1982 außer Kraft:

1. Verordnung über die Bildung der Landesnotarkammer Bayern vom 21. März 1961 (GVBl S. 89),
2. Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 17. Mai 1961 (GVBl S. 155),
3. Verordnung über die Gerichtsbarkeit der Notare vom 14. Dezember 1965 (GVBl S. 352).

München, den 5. Oktober 1982

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

**Dreizehnte Verordnung  
zur Einführung der beruflichen  
Grundbildung in Bayern  
— Einführung der beruflichen Grund-  
bildung im Berufsfeld „Textiltechnik  
und Bekleidung“**

Vom 26. August 1982

Auf Grund des Art. 71 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1981 (GVBl S. 300), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

In folgenden Berufen des Berufsfeldes „Textiltechnik und Bekleidung“ wird berufliche Grundbildung eingeführt:

Bekleidungsfertiger  
Bekleidungsschneider  
Damenschneider  
Herrenschneider  
Wäscheschneider

§ 2

Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung erfolgt flächendeckend in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form vom Schuljahr 1986/87 an.

§ 3

<sup>1</sup>Der Unterricht erfolgt nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Staatsministerium und den betroffenen Verbänden und Organisationen erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln. <sup>2</sup>Er umfaßt zwei Tage in der Woche.

§ 4

Die Bestimmungen des Gesetzes über das berufliche Schulwesen sowie die in seinem Vollzug erlassenen Ausführungsverordnungen bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.  
München, den 26. August 1982

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Verordnung  
zur Ermittlung der  
Einkommensteuerkraft  
für das Kalenderjahr 1983**

Vom 1. September 1982

Auf Grund des Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1982 (GVBl S. 37) erlassen die Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

<sup>1</sup>In Abweichung von § 6 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV) vom 31. März 1971 (GVBl S. 141), geändert durch Verordnung vom 15. April 1980 (GVBl S. 183), ist die Einkommensteuerkraft für das Kalenderjahr 1983 unter Anwendung von Höchstbeträgen nach § 3 Abs. 1 Gemeindefinanzreformgesetz von 25 000 und 50 000 DM zu ermitteln. <sup>2</sup>Hierbei ist nach der Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1982, 1983 und 1984 vom 7. Januar 1982 (BGBl I S. 2) von den Ergebnissen der Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für das Jahr 1977 auszugehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 1. September 1982

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Max S t r e i b l, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Franz N e u b a u e r, Staatssekretär



# Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern (ZAPOhBibID)

Vom 22. September 1982

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt I

#### Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnbefähigung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Öffentliche Ausschreibung

### Abschnitt II

#### Vorbereitungsdienst

- § 5 Auswahl der Bewerber
- § 6 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Ausbildungsgegenstände
- § 10 Praktische Ausbildung
- § 11 Theoretische Ausbildung
- § 12 Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte
- § 13 Entlassung
- § 14 Urlaubs- und Krankheitszeiten

### Abschnitt III

#### Anstellungsprüfung

- § 15 Zweck der Prüfung
- § 16 Abhaltung der Prüfung
- § 17 Zulassung zur Prüfung
- § 18 Prüfungsausschuß
- § 19 Form der Prüfung
- § 20 Schriftliche Prüfung
- § 21 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 22 Ergebnis der schriftlichen Prüfung
- § 23 Mündliche Prüfung
- § 24 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 25 Prüfungsgesamnote
- § 26 Prüfungszeugnis
- § 27 Festsetzung der Platzziffer
- § 28 Wiederholung der Prüfung

§ 29 Rücktritt und Versäumnis

§ 30 Verhinderung

§ 31 Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

### Abschnitt IV

#### Schlußbestimmungen

- § 32 Anwendung der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 33 Inkrafttreten

## Abschnitt I

### Allgemeines

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes bei den wissenschaftlichen Bibliotheken des Staates, der Gemeinden und sonstiger der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern oder des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unterstehender Dienstherren in Bayern.

#### § 2

#### Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern wird durch erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Anstellungsprüfung erworben.

#### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes bei den wissenschaftlichen Bibliotheken kann zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. bei Beginn des Vorbereitungsdienstes das 32. Lebensjahr (Schwerbehinderte das 40. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat,

3. ein ordnungsgemäßes Studium, für das mindestens sieben Semester vorgeschrieben sind, an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in anderen als Fachhochschulstudiengängen mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit in dem betreffenden Studienfach keine Staatsprüfung eingerichtet ist, mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen oder nach einem entsprechenden Studium an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

<sup>2</sup>Darüber hinaus ist der Nachweis der Promotion erwünscht.

#### § 4

##### Öffentliche Ausschreibung

Der Beginn des Vorbereitungsdienstes wird unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Bewerbungsfrist im Bayerischen Staatsanzeiger ausgeschrieben.

## Abschnitt II

### Vorbereitungsdienst

#### § 5

##### Auswahl der Bewerber

(1) Die Bewerber werden nach ihrer wissenschaftlichen Qualifikation, die sich aus den in § 3 geforderten Nachweisen ergibt, nach ihrer Eignung für die Aufgaben des höheren Bibliotheksdienstes und mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Bedarf an wissenschaftlichen Bibliothekaren bestimmter Fachrichtungen ausgewählt.

(2) Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden.

#### § 6

##### Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

<sup>1</sup>Die nach § 5 zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. <sup>2</sup>Sie führen die Dienstbezeichnung „Bibliothekreferendar“. <sup>3</sup>Die Bibliotheksreferendare des Staates werden bei der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken eingestellt.

#### § 7

##### Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Bibliotheksreferendare mit den Aufgaben des höheren Bibliotheksdienstes vertraut zu machen und sie zu selbständiger Tätigkeit in diesem Beruf zu befähigen.

#### § 8

##### Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1)<sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. <sup>2</sup>Er umfaßt eine theoretische und eine praktische Ausbildung von je einem Jahr nach einem von der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken auf-

gestellten Ausbildungsplan. <sup>3</sup>Die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken regelt die Durchführung des Vorbereitungsdienstes im einzelnen und weist die Referendare den verschiedenen Ausbildungsabschnitten zu. <sup>4</sup>Sie ist für die Bibliotheksreferendare des Staates Ausbildungsstammbehörde.

(2) <sup>1</sup>Der praktische Teil des Vorbereitungsdienstes wird an wissenschaftlichen Bibliotheken des Staates abgeleistet. <sup>2</sup>Bibliothekreferendaren nichtstaatlicher Dienstherren kann die Ableistung einzelner Ausbildungsabschnitte an anderen öffentlichen wissenschaftlichen Bibliotheken gestattet werden.

(3) Eine für die Ausbildung des Bibliotheksreferendars förderliche berufspraktische Tätigkeit, die nach Bestehen der für die Einstellung erforderlichen Prüfung abgeleistet worden ist (§ 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LbV), kann bis zu sechs Monaten auf den praktischen Teil des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden.

#### § 9

##### Ausbildungsgegenstände

(1) <sup>1</sup>Die Ausbildung erstreckt sich insbesondere auf folgende Gebiete (Pflichtfächer):

1. Bibliothekswesen der Gegenwart (Bibliothekstypen, bibliothekarische Kooperation, die Bibliothek in Gesellschaft und Bildungswesen, Verbände und Vereine, internationale Bibliotheksbeziehungen, Organisation der Wissenschaft),
2. Bestandsaufbau (Erwerbung, Buchhandel und Verlagswesen der Gegenwart),
3. Bestandserschließung (Formalkataloge, Titelaufnahme, Sachkataloge, praktische Übungen zur Katalogisierung),
4. Bestandsvermittlung (Benutzung, Auskunftsdienst, Öffentlichkeitsarbeit),
5. Bibliotheksbetriebslehre (Organisation und Betriebsablauf in Bibliotheken, Rationalisierung, Personalwesen und -führung, Arbeits-, Betriebs- und Benutzerpsychologie),
6. Bibliotheksbaubau, -einrichtung und -technik,
7. Elektronische Datenverarbeitung (Allgemeine Einführung, Anwendung in Bibliotheken),
8. Einführung in das Dokumentations- und Informationswesen,
9. Buch- und Medienkunde der Gegenwart (Publikationsformen, audiovisuelle Medien, Einbandtechnik, Buchpflege, Bindeverfahren, Reprographie),
10. Geschichte des Buches (Handschriftenkunde, Inkunabeln und Frühdrucke, Buchgeschichte bis zur Gegenwart, Geschichte der Schrift, der Buchillustration, des Buchdrucks und des Buchhandels),
11. Geschichte des Bibliothekswesens (im Zusammenhang mit der allgemeinen, der deutschen und der bayerischen Geschichte),
12. Bibliographie (mit praktischen Übungen),
13. Recht des Bibliothekswesens,
14. Einführung in das Archivwesen,
15. Allgemeine Verwaltungslehre im Hinblick auf die Bedürfnisse der Bibliotheken (insbesondere Behördenorganisation und -aufbau, Allgemeine Dienstordnung, Haushaltswesen, Dienst- und Besoldungsrecht).



<sup>2</sup>Daneben können noch Wahlfächer (vorzugsweise in Form von Seminaren) angeboten werden.

(2) Die Bibliotheksreferendare sind verpflichtet, neben ihrer Fachausbildung ihr im Hochschulstudium erworbenes Fachwissen weiter zu pflegen, das Verständnis für staatsbürgerliche und kulturelle Gegenwartsfragen zu vertiefen und ausreichende Kenntnisse in Latein und mindestens zwei lebenden Fremdsprachen zu erwerben.

#### § 10

##### Praktische Ausbildung

(1) <sup>1</sup>Der praktische Teil des Vorbereitungsdienstes ist vor allem dazu bestimmt, die Bibliotheksreferendare in die Bibliothekspraxis einzuführen. <sup>2</sup>Hierzu werden sie durch informatorische Unterweisung und eigene Mitarbeit mit sämtlichen Arbeitsbereichen einer wissenschaftlichen Bibliothek vertraut gemacht.

(2) <sup>1</sup>Für jeden Bibliotheksreferendar ist am Ende des praktischen Teils des Vorbereitungsdienstes vom Leiter der Ausbildungsbibliothek ein zusammenfassendes Zeugnis zu erstellen, das ein Bild von der Eignung, den Fähigkeiten, den praktischen Leistungen, dem Fleiß, dem Stand der Ausbildung und von der Führung des Referendars gibt. <sup>2</sup>Hierzu hat sich jeder, dem ein Bibliotheksreferendar zur Ausbildung zugewiesen war, in einem entsprechenden Zwischenzeugnis zu äußern. <sup>3</sup>Die Gesamtleistung jedes Bibliotheksreferendars ist mit einer Note nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala zu bewerten. <sup>4</sup>Das Zeugnis ist dem Bibliotheksreferendar – bei Referendaren nichtstaatlicher Dienstherrn auch der jeweiligen Ernennungsbehörde – bekanntzugeben.

#### § 11

##### Theoretische Ausbildung

<sup>1</sup>Im theoretischen Teil der Ausbildung sind die Bibliotheksreferendare verpflichtet, an den nach dem Ausbildungsplan eingerichteten Ausbildungsveranstaltungen (Kurse, Übungen, Seminare) teilzunehmen und die gestellten Referate und Seminararbeiten anzufertigen. <sup>2</sup>Diese Arbeiten sind je mit einer Note nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala zu bewerten.

#### § 12

##### Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte

(1) Dienstvorgesetzter der Bibliotheksreferendare des Staates ist der Generaldirektor der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken.

(2) Vorgesetzte der Bibliotheksreferendare sind der Ausbildungsreferent bei der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken, die Leiter der Dienststellen, denen die Bibliotheksreferendare zur Ausbildung zugewiesen werden, und die einzelnen mit der praktischen und theoretischen Ausbildung der Bibliotheksreferendare betrauten Dienstkräfte.

#### § 13

##### Entlassung

(1) <sup>1</sup>Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung beantragt. <sup>2</sup>Entlassen wird ferner, wer ohne hinreichenden Grund seine Zulassung zur Anstellungsprüfung nicht beantragt oder nach Zulassung nicht an der Anstellungsprüfung teilnimmt (§ 29).

(2) Bibliotheksreferendare, die sich im Laufe der Ausbildungszeit für den Dienst als geistig oder körperlich untauglich oder als nicht ausreichend befähigt erweisen oder in ihrer Ausbildung nicht hinreichend fortschreiten oder hinsichtlich ihrer Führung zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlaß geben, können entlassen werden.

(3) Über die Entlassung entscheidet die Ernennungsbehörde.

#### § 14

##### Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) <sup>1</sup>Die Bibliotheksreferendare erhalten Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. <sup>2</sup>Der Erholungsurlaub wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

(2) Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten werden regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie zusammen 45 Arbeitstage je Ausbildungsabschnitt im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 nicht übersteigen.

(3) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen werden während der theoretischen Ausbildung vom Generaldirektor der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken, während der praktischen Ausbildung vom Leiter der jeweiligen Ausbildungsbibliothek erteilt.

### Abschnitt III

## Anstellungsprüfung

#### § 15

##### Zweck der Prüfung

Die Anstellungsprüfung hat Wettbewerbscharakter und soll erweisen, in welchem Maß der Bibliotheksreferendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten für den höheren Bibliotheksdienst bei den öffentlichen wissenschaftlichen Bibliotheken geeignet ist.

#### § 16

##### Abhaltung der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung für den höheren Bibliotheksdienst wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von einem Prüfungsausschuß (§ 18) durchgeführt.

(2) Die Prüfung wird mindestens sechs Wochen vor ihrem Beginn allen Referendaren, die am Ende des Vorbereitungsdienstes stehen, schriftlich unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung bekanntgegeben.

#### § 17

##### Zulassung zur Prüfung

<sup>1</sup>Der Bibliotheksreferendar hat an der unmittelbar auf die Beendigung des Vorbereitungsdienstes folgenden Anstellungsprüfung teilzunehmen, es sei denn, daß er daran durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Gründe gehindert ist. <sup>2</sup>§ 30 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Einzelne Prüfungsleistungen können bereits während des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden.

## § 18

## Prüfungsausschuß

(1) Bei der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken wird ein Prüfungsausschuß eingerichtet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Generaldirektor der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken als Vorsitzendem und zwei Beamten des höheren Bibliotheksdienstes als weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(4) <sup>1</sup>Die Aufgaben des Prüfungsausschusses bestimmen sich nach der Allgemeinen Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

## § 19

## Form der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

## § 20

## Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden Aufsichtsarbeiten:

1. einer Aufgabe aus der Titelaufnahme (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3),
2. drei Aufgaben aus dem Stoff der in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 9 aufgeführten Lehrfächer, davon eine als Doppelaufgabe,
3. einer Aufgabe aus dem Stoff der in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 13 und 15 aufgeführten Lehrfächer,
4. einer Aufgabe aus dem Stoff der in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 10 und 11 aufgeführten Lehrfächer.

(2) Die Arbeitszeit beträgt bei den einfachen Aufgaben vier, bei der Doppelaufgabe sechs Stunden.

## § 21

## Bewertung der Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala bewertet.

## § 22

## Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) <sup>1</sup>Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote gebildet; eine sich ergebende dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der einzelnen Prüfungsarbeiten, wobei die Note der Doppelaufgabe doppelt gezählt wird, geteilt durch sieben.

(2) Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden.

## § 23

## Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung zu laden.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission, bestehend aus sieben Prüfern, abgenommen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission besteht aus dem Prüfungsausschuß und vier weiteren Mitgliedern, die die Befähigung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes besitzen. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete der Ausbildung.

(4) <sup>1</sup>Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa einer Stunde vorzusehen. <sup>2</sup>Mehr als fünf Prüflinge dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

## § 24

## Bewertung der mündlichen Prüfung

Die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden von der Prüfungskommission unter Verwendung der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala mit einer Note bewertet.

## § 25

## Prüfungsgesamtnote

(1) <sup>1</sup>Aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote zu bilden. <sup>2</sup>Sie errechnet sich aus der Summe der dreifachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung geteilt durch vier.

(2) Die Festsetzung der Prüfungsgesamtnote bemißt sich nach der Allgemeinen Prüfungsordnung.

(3) Die Prüfung ist unbeschadet § 22 Abs. 2 nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist.

## § 26

## Prüfungszeugnis

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten über das Ergebnis ein Zeugnis, aus dem die erzielte Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert zu ersehen ist. <sup>2</sup>Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit der Note „ausreichend“ bestanden haben, wird das Zeugnis nur dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben. <sup>3</sup>Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Bibliotheksassessor“ zu führen.

## § 27

## Festsetzung der Platzziffer

(1) <sup>1</sup>Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Prüfungsgesamtnote eine Platzziffer festzusetzen. <sup>2</sup>Bei gleicher Prüfungsgesamtnote erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung

die niedrigere Platzziffer. <sup>3</sup>Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung entscheidet die bessere Note in der Doppelaufgabe. <sup>4</sup>Bei gleichen Ergebnissen auch in der Doppelaufgabe wird die gleiche Platzziffer erteilt. <sup>5</sup>In diesem Fall erhält der nächstfolgende Prüfungsteilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsteilnehmer erhalten eine Bescheinigung über die Platzziffer, in der anzugeben ist, wieviele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wieviele die Prüfung bestanden haben. <sup>2</sup>Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

## § 28

### Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin, wiederholen.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Anstellungsprüfung zugelassen werden. <sup>2</sup>Sie müssen am nächsten noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin teilnehmen. <sup>3</sup>Die Prüfungsteilnehmer haben die Wahl, ob sie das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen wollen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist im Falle des Absatzes 1 unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, spätestens einen Monat nach Aushändigung oder Zustellung der Bescheinigung nach § 26 oder Zugang der Mitteilung, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt, im Falle des Absatzes 2 spätestens sechs Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

## § 29

### Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung von der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Ablegung der Prüfung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den schriftlichen Teil der Prüfung ganz versäumt.

(3) <sup>1</sup>Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer einzelnen Aufsichtsarbeit nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird diese mit der Note „ungenügend“ bewertet. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

(4) § 30 bleibt unberührt.

## § 30

### Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht vier der sechs Aufsichtsarbeiten bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

2. Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens vier der sechs Aufsichtsarbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt. Die fehlenden Arbeiten sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

3. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(2) <sup>1</sup>Eine Verhinderung im Sinne des Absatzes 1 und deren Dauer sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuß geltend zu machen und nachzuweisen, im Falle der Verhinderung wegen Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, daß die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten (Vertrauensarztes) oder beliebigen Arztes nachgewiesen oder daß in offensichtlichen Fällen auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet wird. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine vom Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(3) <sup>1</sup>In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung von Aufsichtsarbeiten erlassen. <sup>2</sup>Der Teiler in § 22 Abs. 1 Satz 2 ändert sich dabei entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. <sup>2</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

## § 31

### Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder stört er erheblich den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder versucht er einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. <sup>2</sup>In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. <sup>3</sup>Als Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. <sup>2</sup>In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. <sup>3</sup>Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) <sup>1</sup>Ein Prüfungsteilnehmer, der eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. <sup>2</sup>Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.



Abschnitt IV  
**Schlußbestimmungen**

§ 32

Anwendung der Laufbahnverordnung und  
der Allgemeinen Prüfungsordnung

Soweit diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung.

§ 33

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. November 1982 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst bei den öffentlichen wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern vom 13. Juli 1967 (GVBl S. 395) außer Kraft.

München, den 22. September 1982

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer - Weichner  
Staatssekretärin

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

G. Tandler, Staatsminister

## Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker (PO-VermT)

Vom 23. September 1982

Auf Grund des § 41 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl I S. 1692), und des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 435), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes für den Ausbildungsberuf zum Vermessungstechniker vom 5. März 1982 (GVBl S. 162) erläßt das Bayerische Landesvermessungsamt folgende Verordnung:

### Erster Teil Prüfungsausschüsse

#### § 1

##### Errichtung

Für die Abnahme der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker errichtet das Landesvermessungsamt einen oder mehrere Prüfungsausschüsse (§ 36 Satz 1 BBiG).

#### § 2

##### Zusammensetzung und Berufung

(1) <sup>1</sup>Ein Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern; diese haben je einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen

1. ein Beauftragter der Arbeitgeber,
  2. ein Beauftragter der Arbeitnehmer,
  3. ein Lehrer einer berufsbildenden Schule
- angehören (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Landesvermessungsamt für drei Jahre berufen. <sup>2</sup>Eine Wiederberufung ist zulässig (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Arbeitgebermitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der selbständigen Vereinigungen von ausbildenden Arbeitgebern berufen.

(5) Die Arbeitnehmermitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Freistaat Bayern zuständigen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(6) Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb der vom Landesvermessungsamt gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie das Landesvermessungsamt insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder eines Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BBiG).

(9) <sup>1</sup>Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Landesvermessungsamt mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

#### § 3

##### Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies dem Landesvermessungsamt mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung nach Absatz 2 trifft das Landesvermessungsamt, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(4) <sup>1</sup>Wenn infolge Befangenheit die ordnungsgemäße Besetzung eines Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann das Landesvermessungsamt für die jeweilige

Prüfung unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 1 und 2 weitere Stellvertreter berufen. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

#### § 4

##### Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung (§ 38 BBiG)

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle drei Mitglieder mitwirken. <sup>2</sup>Stimmhaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### § 5

##### Geschäftsführung

(1) <sup>1</sup>Das Landesvermessungsamt regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere Einladungen, die Protokollführung und die Durchführung der Beschlüsse.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungsprotokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. <sup>2</sup>§ 21 Abs. 8 bleibt unberührt.

#### § 6

##### Verschwiegenheit

<sup>1</sup>Alle an der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung Beteiligten haben über Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. <sup>2</sup>Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. <sup>3</sup>Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Landesvermessungsamts.

### Zweiter Teil

## Vorbereitung der Prüfung

#### § 7

##### Prüfungstermine

(1) <sup>1</sup>Das Landesvermessungsamt bestimmt die Termine, nach denen sich die Fristen im Prüfungsverfahren richten. <sup>2</sup>Das Landesvermessungsamt gibt diese Termine und die Anmeldefristen rechtzeitig bekannt. <sup>3</sup>Die maßgebenden Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und den Unterricht der Berufsschule abgestimmt sein.

(2) <sup>1</sup>Die mit der Durchführung der Prüfung verbundenen Termine und Orte setzt das Landesvermessungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß fest. <sup>2</sup>Die Auszubildenden und die Auszubildenden werden vom Landesvermessungsamt unverzüglich davon unterrichtet.

#### § 8

##### Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

(1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Abschlußprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§ 48 Abs. 3 Nr. 2 BBiG).

#### § 9

##### Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 40 BBiG)

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) <sup>1</sup>Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf Vermessungstechniker tätig gewesen ist. <sup>2</sup>Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Vermessungstechniker entspricht.

#### § 10

##### Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Auszubildende hat den Auszubildenden mit dessen Zustimmung beim Landesvermessungsamt zur Abschlußprüfung innerhalb der Anmeldefrist (§ 7 Abs. 1 Satz 2) schriftlich anzumelden.

(2) <sup>1</sup>In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung beim Landesvermessungsamt stellen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere in den Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholung der Prüfung, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

1. in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1

- a) eine Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- b) das vorgeschriebene Berichtsheft (Ausbildungsnachweis),
- c) eine Abschrift des letzten Berufsschulzeugnisses,
- d) ggf. weitere Ausbildungs-, Tätigkeits- oder Fortbildungsnachweise,
- e) ein Lebenslauf (tabellarisch),
- f) ggf. eine Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung,

2. in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3

- a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3,
- b) eine Abschrift des letzten Zeugnisses der zuletzt besuchten Schule,
- c) ggf. weitere Ausbildungs-, Tätigkeits- und Fortbildungsnachweise sowie Angaben über die Teilnahme an Prüfungen,
- d) ein Lebenslauf (tabellarisch).



## § 11

## Entscheidung über die Zulassung

(1) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet das Landesvermessungsamt. <sup>2</sup>Hält das Landesvermessungsamt die Voraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber und dem Auszubildenden rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Angabe der Prüfungstermine und -orte einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Teil**Durchführung der Prüfung**

## § 12

## Prüfungsgegenstand

<sup>1</sup>Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. <sup>2</sup>Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker ist zugrunde zu legen (§ 35 BBiG).

## § 13

## Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in eine Fertigkeiten- und eine Kenntnisprüfung, deren Art und Dauer sich nach § 8 Abs. 2 bis 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker vom 29. November 1976 (BGBl I S. 3257) richten.

(2) <sup>1</sup>In der Fertigkeitenprüfung sind zwei Arbeitsproben auszuführen. <sup>2</sup>Dafür kommen gemäß § 8 Abs. 2 Ausbildungsordnung in Betracht:

1. Zeichnen und Kartieren,
2. Vermessungstechnische Berechnungen.

(3) Die Kenntnisprüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

(4) Die Prüfungsfächer der Kenntnisprüfung sind:

1. Vermessungskunde,
2. Kartenwesen,
3. Berufs- und Verwaltungskunde,
4. allgemeine Rechts- und Sozialkunde.

(5) Soweit körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen.

## § 14

## Prüfungsaufgaben

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die in seinem Auftrag erstellten Prüfungsaufgaben. <sup>2</sup>Er bestimmt

Erst- und Zweitprüfer für die einzelnen Prüfungsaufgaben. <sup>3</sup>Er kann Personen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, mit der Erstellung von Vorschlägen für Prüfungsaufgaben beauftragen.

(2) Der Prüfungsausschuß kann von anderen Stellen oder überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen.

## § 15

## Nichtöffentlichkeit

<sup>1</sup>Die Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen und des Landesvermessungsamts sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Landesvermessungsamt anderen Personen die Anwesenheit gestatten. <sup>4</sup>Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

## § 16

## Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Fertigkeiten- und der Kenntnisprüfung regelt das Landesvermessungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. <sup>2</sup>Der Aufsichtsführende öffnet in Gegenwart der Prüfungsteilnehmer die Umschläge mit den Prüfungsaufgaben.

(3) Wenn sich die Bearbeitung einer Aufgabe über mehrere Tage erstreckt, sind die Aufgaben und die erarbeiteten Ergebnisse nach Beendigung der täglichen Prüfungszeit vom Aufsichtsführenden unter Verschuß zu nehmen und dem Prüfungsteilnehmer am nächsten Tag zur Fortsetzung der Prüfung wieder auszuhändigen.

(4) Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen.

## § 17

## Ausweisungspflicht und Belehrung

(1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen.

(2) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

## § 18

## Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) <sup>1</sup>Versucht ein Prüfungsteilnehmer zu täuschen oder die Prüfung zu stören, so hat ihn der Aufsichtsführende zu verwarnen und in dem Protokoll einen Vermerk aufzunehmen, aus dem die Art des Täuschungs- oder Störungsversuchs ersichtlich ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsteilnehmer darf seine Prüfung fortsetzen.

(2) <sup>1</sup>Stört oder täuscht der Prüfungsteilnehmer trotz Verwarnung, so kann ihn der Aufsichtsführende von der Fortsetzung der Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach vorläufig ausschließen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist von dieser Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.

(3) <sup>1</sup>Über die Folgen der Täuschung, des Täuschungsversuches oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuß kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung der betreffenden Prüfungsarbeit anordnen, die Prüfungsarbeit mit dem Punktwert 0 bewerten oder in besonders schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(4) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so kann der amtierende Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers die Prüfung innerhalb eines Jahres auch nachträglich für nicht bestanden erklären.

#### § 19

##### Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsbewerber kann nach Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvermessungsamt von der Prüfung zurücktreten. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) <sup>1</sup>Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. Krankheitsfall, der durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist). <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welcher Weise versäumte Prüfungsleistungen nachzuholen sind.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) <sup>1</sup>Nimmt der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund an einzelnen Prüfungsarbeiten nicht teil, so sind diese Arbeiten mit dem Punktwert 0 zu bewerten. <sup>2</sup>Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, so bestimmt der Prüfungsausschuß, in welcher Weise die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.

(5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

### Vierter Teil

#### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

##### § 20

##### Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsfächern – wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
= 100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
= unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut
- eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung  
= unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,  
= unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

– eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,  
= unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

– eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind,  
= unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Jede schriftliche Prüfungsleistung ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder von mindestens einem Mitglied und dem von ihm Beauftragten als Erst- bzw. Zweitprüfer getrennt zu beurteilen und zu bewerten. <sup>2</sup>Weichen Vorschläge der Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als zehn Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt. <sup>3</sup>Bei größeren Abweichungen setzt, wenn die Prüfer sich nicht einigen oder sich nicht bis auf zehn Punkte annähern, der Prüfungsausschuß die Punkte fest.

(4) Bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten ist nicht nur die Richtigkeit der Lösung, sondern auch die äußere Form der Arbeit, deren Gliederung, die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung, die Rechtschreibung und die Gewandtheit des Ausdrucks zu bewerten.

(5) Die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung sind von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses einzeln zu beurteilen und zu bewerten.

##### § 21

##### Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest. <sup>2</sup>Bei der Bewertung des Gesamtergebnisses der Abschlußprüfung haben die Fertigkeitens- und Kenntnisprüfung gleiches Gewicht.

(2) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Fertigkeitensprüfung ergibt sich aus der Bewertung der Arbeitsproben. <sup>2</sup>Ihre Gewichte werden der Aufgabenstellung entsprechend angesetzt.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Kenntnisprüfung wird aus den nach § 20 ermittelten Bewertungen der Prüfungsleistungen mit folgenden Gewichten ermittelt (§ 8 Abs. 6 Ausbildungsordnung):

1. Vermessungskunde	dreifaches Gewicht,
2. Kartenwesen	zweifaches Gewicht;
3. Berufs- und Verwaltungskunde	zweifaches Gewicht,
4. allgemeine Rechts- und Sozialkunde	einfaches Gewicht.

(4) <sup>1</sup>Das Ergebnis der mündlichen Kenntnisprüfung ist zusammengefaßt zu bewerten. <sup>2</sup>Bei der Bewertung des Ergebnisses der Kenntnisprüfung hat die schriftliche gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht (§ 8 Abs. 6 Ausbildungsordnung).

(5) Im Prüfungszeugnis wird als Gesamtnote verwendet:

Note	bei Punkten
1 = sehr gut	100 bis 92
2 = gut	unter 92 bis 81
3 = befriedigend	unter 81 bis 67
4 = ausreichend	unter 67 bis 50

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeitens- und in der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind (§ 8 Abs. 8 Ausbildungsordnung).

(7) Unbeschadet des § 24 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß eine erneute Anfertigung einer oder beider Arbeitsproben für die Fertigungsprüfung bzw. eine Wiederholungsprüfung in bestimmten oder allen Prüfungsfächern der Kenntnisprüfung nicht erforderlich ist.

(8) <sup>1</sup>Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(9) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß teilt dem Prüfungsteilnehmer am Schluß der mündlichen Prüfung mit, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. <sup>2</sup>Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Bescheinigung auszuhändigen. <sup>3</sup>Dabei ist als Termin des Bestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

#### § 22

##### Prüfungszeugnis

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“,
2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
3. die Berufsbezeichnung „Vermessungstechniker“,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung (Gesamtnote gemäß § 21 Abs. 5) und die zusammengefaßten Ergebnisse der Fertigungsprüfung gemäß § 21 Abs. 2 und der Kenntnisprüfung gemäß § 21 Abs. 3 und 4,
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten des Landesvermessungsamts mit Dienstsiegel.

(3) Das Prüfungszeugnis wird dem Prüfungsteilnehmer vom Landesvermessungsamt unverzüglich ausgehändigt oder dem Auszubildenden zur Aushändigung übersandt.

#### § 23

##### Nicht bestandene Prüfung

(1) <sup>1</sup>Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und ggf. sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende vom Landesvermessungsamt einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen keine ausreichenden Leistungen erbracht worden sind und welche Prüfungsteile in einer Wiederholungsprüfung nicht wiederholt zu werden brauchen (§ 21 Abs. 7).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 ist hinzuweisen.

### Fünfter Teil

#### Wiederholungsprüfung

#### § 24

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) <sup>1</sup>Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in der Fertigungs- oder Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gemäß § 21 Abs. 7 eine erneute Anfertigung einer oder beider Arbeitsproben oder in bestimmten oder allen Prüfungsfächern der Kenntnisprüfung eine Wiederholung nicht erforderlich ist oder eine Befreiung von der Wiederholung der Arbeitsproben ausgesprochen worden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei der Festlegung der Termine für eine Wiederholungsprüfung ist § 14 Abs. 3 BBiG – unter Berücksichtigung des Leistungsstandes des Auszubildenden – zu beachten.

(4) <sup>1</sup>Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. <sup>2</sup>Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

### Sechster Teil

#### Schlußbestimmungen

#### § 25

##### Rechtsmittel

<sup>1</sup>Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie des Landesvermessungsamts sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Das gilt nicht für das Prüfungszeugnis bei bestandener Prüfung. <sup>3</sup>Die Rechtsmittelbelehrung richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Freistaates Bayern.

#### § 26

##### Prüfungsunterlagen

(1) Nach Abschluß der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten zu gewähren.

(2) Die Arbeitsproben, schriftlichen Prüfungsarbeiten und Protokolle (§ 16) sind zwei Jahre, die Anmeldungen (§ 10) und die Niederschriften (§ 21 Abs. 8) sind zehn Jahre beim Landesvermessungsamt aufzubewahren.

#### § 27

##### Inkrafttreten, Genehmigung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1982 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung wurde am 3. September 1982 nach § 41 Satz 4 BBiG vom Staatsministerium der Finanzen genehmigt.

München, den 23. September 1982

Bayerisches Landesvermessungsamt

Dr.-Ing. Theodor Ziegler, Präsident



## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“

Vom 23. September 1982

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

Die Stauseen der Mittleren Isar zwischen Moosburg und Landshut sowie Teile des angrenzenden Auwaldes in den Landkreisen Freising und Landshut werden unter der Bezeichnung „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

### § 2

#### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 570 Hektar und liegt in der Gemeinde Wang, Gemarkung Volkmannsdorferau, der Gemeinde Bruckberg, Gemarkung Bruckbergerau, und der Gemeinde Eching, Gemarkung Eching.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebiets verläuft

- von der Brücke über den Mittleren Isarkanal bei Hofham am wasserseitigen Rand der Dammkrone des Echinger Stauweihers bzw. des Mittleren Isarkanals bis zu der am NO-Ufer des Moosburger Ausgleichsweihers gelegenen Schleuse (Südgrenze)
- weiter am wasserseitigen Rand der Dammkrone des Ost- und Süddammes des Moosburger Ausgleichsweihers bis zur Schleuse am SW-Ufer bei der Einmündung des Mittleren Isarkanals
- quert in Verlängerung des südlichen Uferdammes den Mittleren Isarkanal und den Rotkreuzflutkanal und verläuft anschließend am Westufer des Rotkreuzflutkanals bis zu dessen Einmündung in den Alten Werkkanal
- quert hier den Alten Werkkanal und verläuft an dessen Westufer in nördlicher Richtung bis zu einem Punkt etwa 500 m unterhalb (nordöstlich) der Brücke über dem Alten Werkkanal
- trifft an diesem Punkt auf einen Forstwirtschaftsweg, der in nordwestlicher Richtung vom Uferdammweg des Alten Werkkanals abzweigt, verläuft entlang dieses Weges, der nach etwa 700 m bei einer markanten, einzel stehenden Eiche (Höhepunkt 406,1 m NN) auf einen anderen, in nordöstlicher Richtung verlaufenden Forstwirtschaftsweg trifft
- folgt diesem Wirtschaftsweg, an den westlich eine Kieferschonung und östlich Auwald angrenzt, etwa 420 m, knickt dann mit diesem Weg in östlicher Richtung scharf ab und erreicht durch dichten Auwald führend nach etwa 200 m bei Flußkilometer 89,0 das rechte Ufer der Isar
- verläuft weiter auf der rechten Isarseite, etwa 10 m von der Böschung entfernt, entlang eines Fußweges

in Richtung NW bis zum Flußkilometer 89,4, überquert dort die Isar in Richtung O und führt durch dichten Auwald, bis sie am Rande eines lichten alten Pappelbestandes, wo eine Jagdkanzel errichtet ist, auf einen weiteren Forstwirtschaftsweg stößt

- verläuft entlang dieses Wirtschaftsweges etwa 500 m in Richtung S bzw. SO, biegt dann Richtung NO ab und verläuft etwa 100 m in dieser Richtung bis zu einer Wegegabelung
- folgt dem nach NO führenden Wirtschaftsweg etwa 600 m bis an eine Wegekreuzung
- verläuft von hier ab entlang des nach O führenden Wirtschaftsweges, der an der Südseite von zwei gezäunten Kiefernkulturen sowie einer ungezäunten dazwischenliegenden älteren Kiefernplantation begleitet wird, bis nach etwa 550 m dieser Weg in eine Wegegabelung mündet
- führt von hier entlang des Wirtschaftsweges, der in zahlreichen Windungen in Hauptrichtung O verläuft, bis nach etwa 1,2 km zu einer weiteren Wegegabelung
- läuft von hier entlang des in Windungen nach S führenden Wirtschaftsweges bis nach etwa 350 m bei Flußkilometer 86,4 zum linken Isarufer
- folgt dem Isarufer flußabwärts bis zur Höhe des Wehres bei Hofham, von wo sie zum Ausgangspunkt zurückkehrt.

(3) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M = 1:25 000 und einer Karte M = 1:5000 r o t eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1:5000. <sup>3</sup>Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei den Regierungen von Oberbayern und Niederbayern als höhere Naturschutzbehörden und bei den Landratsämtern Freising und Landshut als untere Naturschutzbehörden.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 3

#### Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. ein international bedeutsames Rastgebiet für durchziehende und überwinternde Wat- und Wasservogel sowie den Brutraum zahlreicher bedrohter Vogelarten zu erhalten,

2. diesen gefährdeten Vogelarten die erforderlichen Lebensbereiche einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern, zu verbessern und Störungen fernzuhalten.

#### § 4 Verbote

(1) <sup>1</sup>Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Auwälder oder Ufergehölze zu roden oder Röhricht oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
7. zu entwässern, umzubrechen, erstaufzuforsten oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
8. Bäume mit Horsten oder natürlichen Höhlen zu fällen,
9. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Feuer anzumachen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. die befestigten und unbefestigten öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu verlassen; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten,

4. im Moosburger Ausgleichsweiher, im Echinger Stauweiher oder in der Isar zwischen Flußkilometer 86,4 und 89,4 zu baden,
5. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
6. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen zu besteigen,
7. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

#### § 5 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 7,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6, 7 und 8,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Jagd auf Wasservogel jedoch nur in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober mit der Maßgabe, daß nicht gleichzeitig an den beiden Stauseen gejagt wird,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei durch einen Berufsfischer; durch Angelfischer nur im Bereich des Bachlaufes zwischen dem Mittleren Isarkanal und dem Alten Werkkanal,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen, Gewässern und Dränungen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
6. die Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege in Ausübung der vorstehenden Nutzungen,
7. die für den Betrieb und die Instandhaltung der Kanalanlagen und Freileitungen der Bayernwerk AG und der OBAG erforderlichen Maßnahmen,
8. die für den Betrieb, die Instandhaltung und die Anpassung an technische Erfordernisse der Uppenbornwerke I und II einschließlich ihrer wasserbaulichen Anlagen, Kanäle und Freileitungen erforderlichen Maßnahmen,
9. das Befahren der Isar zur Durchfahrt mit Booten ohne Motorantrieb,
10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des örtlich zuständigen Landratsamtes als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
11. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 5, 7 und 8 sowie von Maßnahmen zur Anpassung an technische Erfordernisse der Uppenbornwerke I und II, soweit hiervon wasserbauliche Anlagen, Kanäle und Freileitungen im Außenbe-

reich betroffen sind, bedarf des vorherigen Einvernehmens mit der örtlich zuständigen Regierung als höherer Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

### § 6

#### Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“ vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung als höhere Naturschutzbehörde, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung über

- die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen
- den Abbau von Bodenbestandteilen
- die Veränderung der Bodengestalt
- die Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen
- die Wasserentnahme
- die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern
- das Errichten oder Verlegen von Leitungen

- das Roden von Auwäldern oder Ufergehölzen
- das Beschädigen oder Beseitigen von Röhrichten oder Wasserpflanzen
- das Entwässern, Umbrechen, Erstaufforsten oder Pflanzen sonstiger Gehölze
- das Fällen von Bäumen
- die Beeinflussung der Biotope
- das Einbringen von Pflanzen
- das Aussetzen von Tieren
- das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen
- das Nachstellen freilebender Tiere
- das Lagern von Sachen
- das Feuermachen
- das Anbringen von Schildern
- die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung
- das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art
- das Reiten
- das Verlassen der Straßen und Wege
- das Zelten
- das Baden
- das Befahren der Gewässer
- das Besteigen der Bäume
- das Herstellen von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen
- das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1982 in Kraft.

München, den 23. September 1982

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**  
Alfred Dick, Staatsminister



## **Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes**

**Vom 15. September 1982**

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses des Bayerischen Versorgungsverbandes folgende Satzung:

### § 1

§ 4 der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1977 (GVBl S. 698), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 1982 (GVBl S. 148), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „Gesetz- und Verordnungsblatt“ durch die Worte „Staatsanzeiger“ sowie in Satz 2 die Worte „Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt“ durch die Worte „Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger“ und das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
2. In Absatz 4 werden in Satz 1 das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Nebensatz gestrichen sowie in Satz 2 die Worte „Satz 2“ gestrichen.

### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 15. September 1982

**Bayerische Versicherungskammer**

Dr. R i e g e r, Präsident

## Hinweis

Folgende Verordnung wurde im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Teil I, amtlich veröffentlicht:

Verordnung zur Änderung der Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Betriebswirtschaft (RaStOBW) vom 29. Juni 1982 (KMBI I S. 359).

18.10.87

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,- (einschließlich MwSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM -,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.